

# ÖSBC

[www.staffordshire-bullterrier.at](http://www.staffordshire-bullterrier.at)

ÖSTERREICHISCHER STAFFORDSHIRE BULLTERRIER CLUB

ZVR-Zahl 815282278

**Geschäftsstelle:** Renate Raab  
A-2034 Großharras 243  
Tel/Fax 02526/6121  
[oesbc.office@aon.at](mailto:oesbc.office@aon.at)



Betrifft: Stellungnahme des Österr. Staffordshire Bullterrier Club  
zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über das Halten von Hunden in  
Oberösterreich  
Oö Hundehaltegesetz 2024 – Oö. HHG 2024

Sehr geehrte Damen und Herren der Oö Landesregierung!  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des OÖ-Landtags!

Der Österreichische Staffordshire Bullterrier Club (ÖSBC), Verbandskörperschaft des ÖKV, erlaubt sich im Begutachtungszeitraum zum geplanten OÖ-Hundehaltegesetz 2024, wie folgt Stellung zu nehmen.

2019 und 2020 hat in OÖ jeweils eine schwere Hundeattacke stattgefunden, beim ersten Fall waren bedauerlicherweise ein Kind und eine weitere Person betroffen, beim zweiten kamen leider ebenfalls zwei Personen zu Schaden. Auf Grund dieser Unfälle wurde 2021 das OÖ Hundehaltegesetz 2002 novelliert und auf „Allgemeine Sachkunde“ und „Erweiterte Sachkunde“ OHNE Rasseliste gesetzt. 9/2023 ereignete sich eine Hundeattacke, bei der einige Kinder einer Schulklasse schwer verletzt wurden.

Leider hat sich im Oktober 2023 dieser tragische Unfall in Naarn ereignet, der den ÖSBC zutiefst erschüttert hat und wir unser Mitgefühl an die Angehörigen der dabei zu Tode gekommenen Frau aussprechen möchten.

Auf Grund dieses Unfalls soll jetzt in einer Anlassgesetzgebung von der OÖ Landesregierung ein neues Hundehaltegesetz beschlossen werden.

An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass auch der ÖSBC großes Interesse hat, durch sinnvolle Maßnahmen Unfälle mit Hunden zu reduzieren.

Jeder Hundebiss ist einer zu viel, egal von welchem Hund! Aber wo liegt jetzt der Unterschied zwischen den vier Fällen?

Eigentlich nur darin, dass es sich bei dem Hund 2019 um einen Pitbull-Mischling, 2020 um einen Deutsch-Langhaar, 9/2023 um einen Australian Shepherd und 10/2023 um drei American Staffordshire Terrier gehandelt hat. Bei allen vier Fällen wurden die Unfälle durch die Fahrlässigkeit der Hundehalter verursacht. Für die Rassen Deutsch-Langhaar und Australian Shepherd hat es nach dem jeweiligen Vorfall keine generellen Einschränkungen gegeben. Für „bestimmte Rassen“ sieht die Sache da schon ganz anders aus. Warum werden Bisse von anderen Hunden toleriert und „bestimmte Rassen“ gleich in einer Anlassgesetzgebung auf eine Liste gesetzt und mit massivsten Verschärfungen belegt? Ist das möglicherweise auf die ungleiche mediale Berichterstattung über Unfälle mit Hunden zurück zu führen?

Bereits nach dem Vorfall in Hamburg im Jahr 2000 wollte der damalige LR Ackerl (SPÖ) 2001 in Oberösterreich eine Rasseliste einführen. Dieses Vorhaben wurde von der ÖVP unter LH Josef Pühringer

unterbunden und dafür 2002 das derzeit gültige OÖ-Hundehaltegesetz geschaffen, welches von den Experten bis heute als Vorzeigemodell eingestuft wird.

Es ist anzunehmen, dass es der Vorfall von 10/2023 ist, der zum Anlass genommen wird, das OÖ Hundehaltegesetz zu verschärfen und eine Rasseliste einzuführen, obwohl man 2021 auf die Stimme der Wissenschaft gehört hat und auf Grund der Studie der Vet. Med. Univ. Wien von der Einführung der Rasseliste Abstand genommen hat.

Wenn die Medien wahrheitsgetreu über den Unfall in Naarn berichtet haben, haben alle 3 Hunde Maulkorb getragen und waren auch angeleint. Trotzdem konnte dieser schreckliche Unfall nicht verhindert werden... und wäre möglicherweise auch mit dem geplanten Hundehaltegesetz trotz aller Auflagen oder mit Hunden einer anderen Rasse passiert.

Warum will OÖ nun einen komplett konträren Weg gehen?

Die Auswahl der sechs Hunderassen (Pitbull ist keine FCI-anerkannte Rasse) die jetzt auf diese Liste kommen sollen, entbehrt jeder Grundlage, denn auch wenn es diese Unfälle mit Pitbull und American Staffordshire Terrier gegeben hat, sind nicht alle Vertreter dieser Rassen per se gefährlich.

Es gibt keine namhafte wissenschaftliche Studie, die bestätigt, dass bestimmte Hunderassen ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen. Im Gegenteil, gerade Experten warnen immer wieder vor den Fehleinschätzungen, welche Rasselisten gerade bei kynologisch unkundigen Personen auslösen. Es wird fälschlicherweise angenommen, dass nur Hunde dieser gelisteten Rassen gefährlich sind, und alle anderen Hunde als ungefährlich wahrgenommen werden. Das kann vor allem bei Kindern fatale Folgen haben.

Zusätzlich entspricht die aktuelle Beißstatistik mit Sicherheit nicht den Hunderassen, die auf der geplanten Rasseliste zu finden sind und die nun verschärften Auflagen, wie ständiges Tragen von Maulkorb und Leine unterliegen sollen.

Besonders interessant wäre zu wissen, mit welcher Begründung die Rasse "Staffordshire Bullterrier" eigentlich auf dieser Liste zu finden ist?

Staffordshire Bullterrier Rüden und Hündinnen haben eine Widerristhöhe von: 35,5 - 40,5 cm!!;

Gewicht Rüden: 10,9 - 17 kg!! Gewicht Hündinnen: 11 -15,4 kg!! (Beilage: FCI-Standard)

Die Standardobergröße 40,5 cm wird von Rüden eher selten und von Hündinnen gar nicht erreicht.

Somit gehören sie allein schon größen- und gewichtsmäßig nicht in die Kategorie „große Hunde“!!

Es hat mit Staffordshire Bullterrier noch keine nennenswerten Beissunfälle in Österreich gegeben, noch sind sie in anderer Hinsicht und in Statistiken über Beißunfälle auffällig geworden. Es gibt also keine Beweise, dass von dieser Hunderasse eine erhöhte Gefahr ausgeht, die diese verschärften Auflagen rechtfertigen würden (Beilage: Auszug aus Gutachten über Staffordshire Bullterrier; Dr. Dorit Feddersen-Petersen). Die Rasse und deren Halter werden durch das Gesetz mit der willkürlich erstellten Rasseliste stigmatisiert und es kommen zu den damit verbundenen Anfeindungen durch die Gesellschaft auch zusätzliche Aufwendungen (Zeit und Geld) auf die Besitzer zu.

Staffordshire Bullterrierbesitzer, welche ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen und ihre Hunde ordnungsgemäß führen, registrieren und anmelden werden durch die Rasselisten in Sippenhaft genommen und für die Vergehen von einzelnen schwarzen Schafen unter den Hundehaltern, die noch dazu eine andere Hunderasse haben, mitverantwortlich gemacht, diskriminiert und grundlos mit rigorosen, tierschutzwidrigen Auflagen belegt.

Selbst in Grossbritannien, dem Mutterland der Rasse, ist der Staffordshire Bullterrier in keiner Weise auffällig, obwohl dort über 250 000 Staffordshire Bullterrier in Familien leben. Grund für diese Beliebtheit ist sicher seine besondere Freundlichkeit gegenüber Menschen, vor allem zu Kindern, was ihm auch den Beinamen "NANNY OF THE NATION" einbrachte. Das bestätigt auch eine in Grossbritannien gemachte Studie von Dr. John Bradshaw "Best breeds for children" die den Staffordshire Bullterrier als eine der 10 bestgeeigneten Rassen für Kinder ausweist.

Genau wegen dieser Wesensmerkmale ist diese Rasse so beliebt und wird gerade von Familien mit Kindern bevorzugt. In Österreich werden Staffies von überwiegend seriösen, verantwortungsbewussten Personen gehalten und von kynologisch bestens gebildeten Züchtern gezüchtet und liebevoll im Familienverband aufgezogen. Die Zuchtstätten des ÖSBC sind alle bezirksbehördlich gemeldet und jeder Wurf wird vor Abgabe vom Zuchtwart des ÖSBC kontrolliert. Der ÖSBC hat sich strengen Zuchtbestimmungen verschrieben, die nicht nur das Wesen und die Gesundheit der Tiere betreffen, sondern auch besonderen Wert auf die Sozialisierung legen. Ebenso ist die Herkunft der Elterntiere transparent. Die Züchter des ÖSBC legen ausserordentlichen Wert darauf, dass die Welpen an verantwortungsvolle Personen abgegeben werden.

Gott-sei-Dank ist der Staffordshire Bullterrier viel zu klein und unscheinbar für jene Personen, die mit ihrem Hund negativ auffallen wollen. Er wird vor allem von verantwortungsbewußten Personen und netten Familien mit Kindern wegen seines freundlichen Wesens geschätzt. Seiner hohen Intelligenz, Lernfreudigkeit und vor allem seiner Verlässlichkeit kann man es zuschreiben, dass eine hohe Anzahl dieser Hunde in der Ausbildung zum Rettungshund, Therapiehund, für die Trümmersuche und als Lawinensuchhund in Ausbildung stehen. Einige davon sind bereits bei Einsätzen dabei. Ein Staffordshire Bullterrier kann sogar den Titel "Rettungshundeweltmeister" für sich verbuchen.

Auch wenn es durch die 40/20 Regelung eine Unterteilung in große und kleine Hunde gibt, ändert sich absolut nichts an der Tatsache, dass „große Hunde“ nochmal durch die Auflistung der sechs Hunderassen, welche nichts anderes als eine RASSELISTE ist, abgesondert und mit zusätzlichen Auflagen wie unter anderem der generellen Leinen- und Maulkorbpflicht an allen öffentlichen Orten, belegt werden. Von einer Gleichstellung mit anderen verantwortungsvollen und sachkundigen Hundehaltern kann auf Grund der Rasseliste keinesfalls gesprochen werden. Das erschliesst sich ebenfalls aus den in Aussicht gestellten Mehrkosten für Hundehalter, welche an §§ 5 und 6 gebunden sind, und die im Begutachtungsentwurf als noch nicht abschätzbar angegeben werden.

### **Zu § 2 Meldepflicht, Hunderegister, Verarbeitung personenbezogener Daten**

Abs. 2 Z 3

Bei den Angaben zur Rasse des Hundes werden derzeit die Angaben des Besitzers eingetragen, ohne Kontrolle der Korrektheit lt. einer Ahnentafel. Bei der staatlichen Heimtierdatenbank ist auf jeden Fall abzulehnen, dass unter „Rasse“ wie bisher Nicht-Rassetiere eingetragen werden. Im Hinblick darauf, dass wir kein Interesse daran haben, dass Unfälle mit Hunden hinkünftig durch ungenaue Angaben fälschlicherweise den wirklichen Rassetieren angelastet werden, dürfen unter „Rasse“ nur mehr Rassehunde, also solche mit Ahnentafeln vom ÖKV und anderen Verbänden eingetragen werden. Alle anderen Hunde sind somit als Mischlinge zu führen.

Abs. 6:

Anstatt eine willkürlich erstellte Rasseliste einzuführen, wäre es die Pflicht des Gesetzgebers, im Vorfeld eine genaue Statistik über Unfälle mit Hunden, unter Berücksichtigung der Hunderasse, Populationsdichte dieser Rasse, jeweilige Situation der Hundehaltung, Unfallhergang, Unfallursachen, Unfallort (die meisten Unfälle ereignen sich im häuslichen Bereich wo weder Leine noch Maulkorb getragen wird), vorangegangene Vorfälle, etc..., zu erstellen, um daraus zu ermitteln, ob es Hunderassen gibt, die im Vergleich zu Population und Unfälle mit dieser Hunderasse, in einem so auffälligen Verhältnis stehen, dass eine Rasseliste gerechtfertigt scheint. Auch statistisch ist ein Rassehund nur als solcher zu bezeichnen, wenn dies durch eine Ahnentafel vom ÖKV und anderen Verbänden bestätigt wird.

Diese Statistik muss jährlich erstellt und alle zwei Jahre evaluiert werden.

### **Zu § 3 Allgemeine Anforderungen**

Abs. 6:

Das Züchten und Ausbilden von aggressiven Hunden ist bereits im derzeitigen TschG geregelt, da für Privatpersonen das aggressionsfördernde Beiß- und Angriffstraining von Hunden verboten und nur dem Diensthundebereich vorbehalten ist.

Der Tierquäler in Ansfelden, welcher diese bedauernswerten 44 Hunde unter widrigsten Umständen gehalten, vermehrt und für Hundekämpfe missbraucht hat, war laut Medienberichten den Behörden bereits im Vorfeld bekannt, dass da nicht früher Kontrollen durchgeführt und die Hunde sofort abgenommen wurden, ist schlichtweg ein Versagen der zuständigen Behörde.

#### **Zu § 4 Sachkunde, Alltagstauglichkeit, Verhaltensmedizinische Evaluierung, Zusatzausbildung**

Dass Sachkundenachweise von anderen Bundesländern in OÖ nicht anerkannt werden sollen, führt unserer Meinung nach zu unnötiger Verwirrung. Vor allem beim Tourismus.

#### **Zu § 5 Große Hunde**

Es gibt keine wissenschaftliche Grundlage, dass Hunderassen nur auf Grund der Größe und Gewichtes per se eine erhöhte Gefährlichkeit aufweisen. Auch für die Beißkraft gibt es keine aussagekräftigen Meßdaten. Der administrative Aufwand der Eruiierung von Größe und Gewicht (mit 14 Monaten) entweder über den FCI-Standard oder durch die Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung (für Mischlingshunde mit 12 Monaten) ist für die Behörde enorm, zumal es auch noch termingerecht vom Hundehalter vorgelegt werden muss.

Wird dieser Termin für die Erbringung des Nachweises versäumt, wird der Hund als „auffällig“ gemäß § 7, eingestuft und es muss zusätzlich zur Alltagstauglichkeitsprüfung noch der Nachweis über die verhaltensmedizinische Evaluierung und die Zusatzprüfung erbracht werden. Das entbehrt jeder Verhältnismäßigkeit!!

#### **Zu § 6 Spezielle Hunderassen**

Durch die Einführung einer Rasseliste, die unter dem Pseudo „spezielle Hunderassen“ geführt wird, werden zahlreiche verantwortungsbewusste Hundehalter und ihre nicht auffälligen Hunde ohne Grund abgestraft, diskriminiert und gegenüber allen anderen ungleich behandelt nur weil sie die "falsche Rasse" haben.

Auf Grund dieser Liste werden American Staffordshire Terrier, Pitbull, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino und Tosa Inu und deren Kreuzungen ohne wissenschaftliche Grundlagen, dass diese Rassen gegenüber anderen eine höhere Gefährlichkeit aufweisen, als gefährliche Hunderassen geführt und mit der Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung und einer generellen Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten belegt.

Die Zuordnung der Rasse bei Kreuzungen ist auch bei bekannten Elterntieren nicht immer eindeutig möglich, da es sich bei den Vorfahren bereits um Kreuzungen handeln könnte. Unmöglich wird der eindeutige Nachweis bei Streunern, Findlingen, Hunde die aus Urlaubsorten mitgebracht wurden und bei Hunden aus Tierheimen.

Für einen Antrag zur Aufhebung der Leinen- und Maulkorbpflicht muss ein höchstens 6 Monate alter positiver Befund über eine verhaltensmedizinische Evaluierung (§ 7 auffällige Hunde) und der Nachweis über die positive Absolvierung der Zusatzausbildung (§ 7 auffällige Hunde) vorgelegt werden, dann kann von der Gemeinde mittels Bescheid die Leinen- und Maulkorbpflicht aufgehoben werden.

Dass für einen auffälligen Hund, welcher einen Menschen schwer verletzt hat, ebenfalls eine Leinen- und Maulkorbbefreiung möglich ist, wenn einen Monat nach Erlassung des Bescheides über die Auffälligkeit ein Befund über eine verhaltensmedizinische Evaluierung, und nach drei Jahren nochmals ein neuer Befund vorgelegt wird, finden wir bedenklich, da keine genaue Definition über die Schwere der Verletzung, z.B. die üblichen 21 Tage Krankenstand, oder aber auch Krankenhausaufenthalt, OPs, Reha, etc., im Entwurf angeführt ist.

Wir finden es unzumutbar dass Hunde, nur auf Grund der Listung, mit auffälligen Hunden welche einen Menschen schwer verletzt haben, bis auf die 3 Jahresfrist, gleichgestellt werden.

Unseres Wissens waren bei den jüngeren schweren Unfällen in OÖ ein Pitbull und drei American Staffordshire Terrier beteiligt .... mit welcher Begründung werden die anderen vier Hunderassen gelistet?? Weil sie auch auf anderen Listen vertreten sind und von OÖ willkürlich übernommen

wurden??? Wegen der Namensähnlichkeiten??? Tosa Inus gibt es österreichweit mit Sicherheit nicht mehr als fünf.

### **Zu § 7 Auffällige Hunde**

Auf § 5 Abs. 4 und 5 wurde bereits eingegangen.

Wenn jetzt Abs. 1 Z 3 richtig verstanden wird, dann würde ein Hund auffällig, wenn er z. B. ein Nachbarshuhn oder einen Feldhamster verletzt oder tötet?

Eine Provokation eines Hundes durch einen Menschen sollte erst gar nicht stattfinden. Egal ob es sich um Erwachsene oder Kinder handelt. Da sind in jedem Fall die Eltern in die Pflicht zu nehmen.

Es darf nicht sein, dass Kleinkinder auf Hunden herumhüpfen, an den Ohren oder am Schwanz ziehen, oder mit Spielzeug auf den Hund einschlagen. Hunde sind Lebewesen und fühlen Schmerzen wie wir!

Bei einer Rauferei von mehreren Hunden wird schwer zu ermitteln sein, welcher der Hunde angefangen und zugebissen hat.

Als schwere Körperverletzung wird ein Krankenstand von 21 Tagen gewertet. Es kann auch während des Spielens mit dem Hund zu Verletzungen an Händen kommen, die in gewissen Berufssparten diesen Arbeitsausfall zur Folge haben.

Das würde dann Auflagen wie generelle Leinen- und Maulkorbpflicht, Alltagsfähigkeitsprüfung, Nachweis über verhaltensmedizinische Evaluierung und die Absolvierung der Zusatzprüfung bedeuten. Das ist unverhältnismäßig und daher abzulehnen.

### **Zu § 8 Besondere Voraussetzungen für die Haltung spezieller Hunderassen und auffälliger Hunde**

Abs. 3:

Hunde „spezieller Rassen“ ab 12 Monate und „auffällige Hunde“ müssen an öffentlichen Orten - ausgenommen in umzäunten Freilaufzonen - mit Leine und Maulkorb geführt werden. Das bedeutet, dass diese Hunde ausser im privaten Bereich immer - auch in der freien Natur - an einer 1,5m langen Leine und ständig mit Maulkorb geführt werden müssen.

Das ständige Laufen an einer Leine und das ständige Tragen eines Maulkorbes ist nicht artgerecht, zudem tierschutzrelevant und steht im Widerspruch zum Bundestierschutzgesetz. Genügend Auslauf und Kommunikation mit Artgenossen müssen gewährleistet sein, um gut sozialisierte, wesensfeste Tiere heranzuziehen.

Bei allen Hunden, die über lange Zeit ständig an der Leine geführt werden, kommt es zu Einschränkungen des Bewegungsbedürfnisses, welche wiederum zu einem Sinken der Reizschwelle führen, und es wirkt sich als kontraproduktiv aus, da das Aggressionsverhalten dadurch gefördert wird. Es entsteht auch eine sehr prekäre Situation, wenn bei einer Begegnung ein Hund an der Leine geführt wird und sich der andere frei laufend nähert, nicht abgerufen wird und in den Leinenradius des angeleiteten Hundes eindringt.

Durch den Maulkorb wird der Hund in großem Maß an der Kommunikation mit Artgenossen gehindert. Gegenseitiges Beschnüffeln beim Kennenlernen, die Einschätzung des Gegenübers, wenn einer oder sogar beide Hunde einen Maulkorb tragen, ist massiv eingeschränkt und kann durch Fehlinterpretationen zu Konflikten zwischen den Hunden führen. Es ist auch gesundheitlich bedenklich, da durch das ständige Tragen eines Maulkorbes die Thermoregulation des Hundes eingeschränkt ist.

Wenn man Hunde in ihren Bedürfnissen dermassen einschränkt, darf man sich nicht wundern, wenn sie sich auf Grund der nicht artgerechten Haltung und mangelnder Sozialisierung zu Problemhunden entwickeln.

Die Konstellationen des gleichzeitigen Führens durch eine Person von 2 „großen Hunden“ § 5; oder 2 Hunde einer „speziellen Rasse“ § 6; oder 2 Hunde gemischt §§ 5 und 6; oder 1 „auffälliger Hund“ § 7 und 1 „großer Hund“ § 5;

Nicht verständlich ist das gleichzeitige Mitführen sonstiger kleiner Hunde ohne eine Beschränkung der Anzahl. Das heißt man kann zu jeder der oben angeführten Konstellationen als Einzelperson noch mehrere kleine Hunde mitführen.

Es ist bereits eine Herausforderung für eine Person zwei große schwere Hunde (je 35 - 60 kg) so zu führen, dass Belästigungen bei Begegnungen mit anderen Hunden oder Menschengruppen ausgeschlossen werden können.

Man sollte als Gesetzgeber nicht davon ausgehen, dass nur von „großen Hunden“ und „speziellen Hunden“ eine Gefährdung ausgeht, sondern dass auch kleine Hunde schwere Unfälle verursachen können.

Ein Gesetz mit Rasselisten führt nur in die Richtung, dass anständige Bürger mit ihren Hunden gegenüber der übrigen Gesellschaft diskriminiert und angefeindet werden, aber die gewünschte Lösung der Probleme damit nicht gewährleistet ist.

Lt. kynologischen Experten ist keine wissenschaftlich korrekt durchgeführte Studie bekannt, welche nachweist, dass Hunde bestimmter Rassen ein höheres Gefährdungspotential aufweisen als Hunde mit vergleichbarer Größe und Statur von nichtgenannten Rassen oder Mischlingen. Nun wird mit der Studie der Veterinärmedizinischen Universität Wien durch eine weitere wissenschaftliche Arbeit von renommierten Experten, die dieser Universität angehören, noch einmal untermauert, dass eine erhöhte Gefährlichkeit von Hunden allein auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit, nicht gegeben ist.

Studie Vet.Med.Univ. Wien:

[https://oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/News/Beilage\\_Endbericht-Sicherheitspolizeiliche\\_Hundegesetzgebung\\_-\\_08.03.2019.pdf](https://oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/News/Beilage_Endbericht-Sicherheitspolizeiliche_Hundegesetzgebung_-_08.03.2019.pdf)

<https://www.vetmeduni.ac.at/universitaet/infoservice/presseinformationen/presseinformationen-2019/hundegesetzgebung-studie-der-vetmeduni-vienna>

In zwei Öst. Bundesländern wurden die Rasselisten wieder abgeschafft. In der Steiermark war ein Gutachten von Frau Univ. Prof. Dr. Irene Sommerfeld-Stur maßgeblich dafür verantwortlich, dass sich die Steirische Landesregierung für die Abschaffung entschieden hat, und in Tirol wurde die Liste wegen „Unwirksamkeit“ ebenfalls abgeschafft.

Holland, und auch in Deutschland sind Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern den selben Weg gegangen. In Berlin wurde die Rasseliste evaluiert und von 10 auf 3 Rassen beschränkt. Der Staffordshire Bullterrier steht somit auch in Berlin und Sachsen, und auch in Frankreich und Dänemark nicht mehr auf der Liste!!!

Dies hat sich in diesen Ländern positiv ausgewirkt und zu einem friedlichen Zusammenleben zwischen Nichthundehaltern und den Hundehaltern untereinander geführt.

Eine Rasseliste, ohne Grundlage erstellt, kann zu keinem positiven Ergebnis führen, sondern löst bei der Bevölkerung Verunsicherung und Haß auf Hundehalter und ihre Hunde aus. Der Trend bewegt sich leider schon seit 2010 in diese Richtung, dass zahlreiche Hunde in Tierheimen abgegeben oder ausgesetzt werden, weil die Halter mit den Anfeindungen, immer mehr Auflagen und Bevormundung des Gesetzgebers und finanziellen Mehrbelastungen, etc. überfordert sind. Es kann doch nicht der Wunsch der OÖ Landesregierung sein, dass Hundehalter diesen Weg gehen.

Es darf nicht sein, dass durch das Fehlverhalten EINES EINZIGEN verantwortungslosen Hundehalters ein Unfall verursacht wird und Tausende andere unbescholtene Hundehalter und ihre unauffälligen Hunde dafür die Konsequenzen tragen müssen.

Es ist die Pflicht der OÖ Landesregierung, so wie bei jeder anderen Gesetzgebung, auf die Wissenschaft und Expertenmeinungen zu hören und ein tierschutzkonformes und für alle verantwortungsbewussten Hundehalter und ihre unauffälligen Hunde GLEICHBEHANDELNDES Hundehaltegesetz OHNE Rasselisten auszuarbeiten!

Für eine Mitarbeit stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

des Österreichischen Staffordshire Bullterrier Club

[oesbc.office@aon.at](mailto:oesbc.office@aon.at)

Beilagen:

FCI-Standard Staffordshire Bullterrier

<https://www.fci.be/Nomenclature/Standards/076g03-de.pdf>

gesamtes Gutachten über den Staffordshire Bullterrier; Dr. Dorit Feddersen-Petersen

[http://www.maulkorbzwang.de/Briefe/dfp\\_staffordshire\\_bullterrier.pdf](http://www.maulkorbzwang.de/Briefe/dfp_staffordshire_bullterrier.pdf)

Auszug aus Gutachten über den Staffordshire Bullterrier; Dr. Dorit Feddersen-Petersen